

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Schul- und Kinderspeisung.**

Vom 5. Mai 1967

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 909) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1966 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 761) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 zweiter Satz der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Der durch die Organe der Volksbildung den Betrieben zu erstattende Kostensatz setzt sich aus den Naturalkosten in Höhe von 0,80 MDN (Schulspeisung) bzw. 0,60 MDN (Kinderspeisung) je Portion und den anderen entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zusammen.“

§ 2

Der § 9 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für die aufgeführten Lebensmittelmengen, einschließlich der außerdem verarbeiteten Lebensmittel (Naturaleinsatz), sind im Durchschnitt je Portion täglich für die

Schulspeisung	0,80 MDN
Kinderspeisung	0,60 MDN

aufzuwenden.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1967

Der Minister für Volksbildung
H o n e c k e r

* 2. DB vom 14. März 1967 (Sonderdruck Nr. 547 des Gesetzblattes)

Preisordnung Nr. 1993/2*.

— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 17. April 1967

Auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) wird zur Änderung der Preisordnung

* Preisordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 (GBl. II Nr. 16 S. 113)

Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 113) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2, 4, 5 und 7 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 sind Festpreise und gelten für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst.

(4) Die für die einzelnen Wochenperioden gemäß Anlage 1 festgelegten Preise gelten für einen zeitmäßig normalen Wachstums- und Ernteablauf. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik schätzt in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein, inwieweit sich durch Auftreten außergewöhnlicher Witterungs- und Erntebedingungen in den einzelnen Kulturen Verschiebungen im Normalablauf ergeben werden. In derartigen Fällen sind im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestsetzungen die in der Anlage 1 aufgeführten Preise entsprechend zu verändern. Diese Preise gelten jeweils ab Montag der kommenden Woche.

(5) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister für Handel und Versorgung sowie der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel berufen zu diesem Zweck eine Kommission, die die Veränderungen der Preise gemäß Abs. 4 vorschlägt. Daneben kann die Kommission von den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen entsprechend den Produktionsbedingungen und der Angebots- und Nachfragesituation im Rahmen der festgelegten Preis- bzw. -abschläge abweichende Preise vorschlagen. Die Preise können örtlich sowie nach Arten und Sorten differenziert werden.

(7) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 gelten auch für importiertes frisches Gemüse und Obst. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Ausnahmefällen für Importe besondere Preise festsetzen, wenn es die Einkaufsbedingungen und die Angebots- und Nachfragesituation erforderlich machen.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die in der Anlage 1 festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Die Kommission gemäß § 1 Abs. 5 kann im Rahmen der operativen Preisbildung in bezug auf den Beginn und die Befristung der Zahlung von Einlagerungszuschlägen andere Vorschläge machen.“